

Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen der Gemeinde Aschau a. Inn zum Erwerb eines Baugrundstückes im Gemeindegebiet Aschau ab dem Jahr 2022

Allgemeines

Die Gemeinde Aschau a. Inn fördert den Erwerb eines Baugrundstückes im Gemeindegebiet Aschau mit einem Zuschuss (aus den im Haushalt für die Förderung bereitgestellten Mitteln). Die Zuschüsse sind keine öffentlichen Mittel im Sinne von § 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II.WoBauG). Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Erwerb eines Grundstückes für ein eigengenutztes Familienheim. Das zu fördernde Objekt muss ab Bezugsfertigkeit für einen Zeitraum von 15 Jahren vom Erwerber als Hauptwohnsitz genutzt werden. Als Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit rechnet der Tag der Anmeldung bei der Meldebehörde.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Personen, die im Rahmen des Ansiedlungsmodel Aschau a. Inn ein Wohnbaugrundstück erworben haben.

3. Höhe des Zuschusses

3.1 Kinder

Der Zuschuss beträgt für das erste und zweite Kind, das zum Zeitpunkt der notariellen Beurkundung das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, **15,00€/m²** des Baugrundstücks. Für jedes weitere Kind, das zum Zeitpunkt der notariellen Beurkundung das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, beträgt der Zuschuss **10,00€/m²** des Baugrundstücks.

3.1.1 Familienzuwachs

Sollte innerhalb von fünf Jahren ab der notariellen Beurkundung eine Änderung der Fördervoraussetzung eintreten (Geburt eines Kindes/Familienzuwachs), so kann eine weitere Förderung gewährt werden.

3.1.2 Ausschluss

Die Zuschussregelung nach Ziffer 3.1 kann für jedes Kind nur einmal in Anspruch genommen werden.

3.1.3 Klarstellung

Die Kinder, für die eine Förderung beantragt wird, müssen zum Haushalt des Antragstellers gehören und mit Erstwohnsitz in Aschau gemeldet sein.

3.2 Photovoltaikanlagen

Der Zuschuss für die Errichtung einer Photovoltaikanlage beträgt **600€/kWp** Anlagenleistung. Werden Anlagen größer als 10 kWp errichtet, so beschränkt sich die Förderung maximal auf 10 kWp.

3.3 Batteriespeicher

Der Zuschuss für den Einbau eines Batteriespeichers beträgt **600€/kWh** Speicherkapazität. Werden Speicher mit einer Kapazität größer als 10 kWh verbaut, so beschränkt sich die Förderung maximal auf 10 kWh.

3.4 Holzbauweise

Der Zuschuss für die Errichtung des Hauses in Holzbauweise beträgt **pro Vollgeschoss 10.000€**. Die Wärmedämmung der geförderten Vollgeschosse sowie des Daches muss dabei auch aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen.

3.5 Warmwasser und Heizung

Der Zuschuss für die Erzeugung von Warmwasser und Heizung zu 100% mit regenerativen Energieträgern beträgt pauschal **15.000€**.

3.6 Regenwassernutzung

Der Zuschuss für den Einbau einer Regenwasserzisterne ab einem Fassungsvermögen von 6m³ für Gartenwasser beträgt **500€**.

3.7 Dachflächenbegrünung

Der Zuschuss für die Dachbegrünung eines Nebengebäudes beträgt pauschal **2.000€**.

3.8 Maximale Zuschusshöhe

Die Höhe des gesamten Zuschusses nach dieser Richtlinie ist gedeckelt und berechnet sich nach der jeweiligen Grundstücksgröße. Es kann maximal ein Zuschuss in Höhe von **90€/m²** des Baugrundstücks bewilligt werden.

4. Rückforderung

Die Gemeinde ist berechtigt, den Bewilligungsbescheid zu widerrufen, wenn der Zuschussnehmer innerhalb des Fünfzehnjahreszeitraumes (Ziff. 1)

- a) gegen die Richtlinien des Programms bzw. gegen die Auflagen des Bewilligungsbescheides verstößt
- b) das geförderte Objekt zu mehr als 50% vermietet oder verkauft
- c) das geförderte Objekt nicht mehr mit Hauptwohnsitz bewohnt
- d) die bezuschussten Maßnahmen ganz oder teilweise zurückbaut oder außer Betrieb nimmt

Der Widerruf kann rückwirkend zum Zeitpunkt des Eintrittes des Widerrufgrundes erfolgen. Mit dem Widerruf wird der Zuschuss mit sofortiger Wirkung zur Rückzahlung fällig und ist ab dem Zeitpunkt des Widerrufgrundes in Höhe von 6 v. H zu verzinsen.

5. Vorzeitige Ablösung

5.1

Der Zuschussnehmer kann den Zuschuss jederzeit zurückzahlen. Die Bindungen nach diesen Richtlinien erlöschen mit dem Tag der Rückzahlung.

5.2

Wird das geförderte Objekt aus einem Grund wiederverkauft, den der Zuschussnehmer nicht zu vertreten hat, kann die Rückzahlung nach Nr. 5.1 entsprechend dem Zeitraum, in dem der Zuschussnehmer und seine Familie in dem geförderten Objekt gewohnt haben, gemindert werden. Die Entscheidung über eine Minderung fällt die Gemeinde auf Antrag des Zuschussnehmers.

6. Verfahren

6.1 Antrag

Der Zuschuss ist spätestens 6 Monate nach Bezugsfertigstellung bzw. im Fall der Ziffer 3.1.1 sechs Monate nach Änderung der Familienverhältnisse bei der Gemeinde Aschau a. Inn, zu beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise und Bestätigungen (z.B. Geburtsurkunde, Rechnungen) beizufügen. Die Gemeinde prüft, ob die Fördervoraussetzungen gegeben, ausreichende Mittel vorhanden sind und entscheidet abschließend über den Antrag. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung des Zuschusses.

6.2 Auflagen

Im Bewilligungsbescheid können Auflagen und Bedingungen für die Gewährung des Zuschusses festgelegt werden.

6.3 Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach vollständiger Prüfung des Antrages.

6.4 Nachweise

Die Nachweisführung obliegt dem Antragsteller. Als Nachweise werden beispielsweise Handwerkerrechnungen akzeptiert. Die Gemeinde behält sich vor, die geltend gemachten Maßnahmen am Objekt in Augenschein zu nehmen.

7. Inkrafttreten

7.1 Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

7.2 Für alle vor dem Jahr 2022 von der Gemeinde erworbenen Grundstücke behält die Richtlinie zur Familienförderung aus dem Jahr 2014 weiter Gültigkeit.


Weyrich Aschau a. Inn, den 09.03.2022
1. Bürgermeister Gemeinde Aschau a. Inn

